

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung kurzfristiger Marktengpässe bei flüssiger Biomasse

A. Problem und Ziel

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die zu seiner Ausführung erlassene Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) schreiben vor, dass Strom aus flüssiger Biomasse (z.B. Rapsöl, Palmöl, Sojaöl) ab 1. Juli 2010 grundsätzlich nur noch dann nach dem EEG vergütet werden kann, wenn die flüssige Biomasse nachweislich nachhaltig hergestellt worden ist. Der Nachweis der Nachhaltigkeit setzt voraus, dass die flüssige Biomasse von Unternehmen hergestellt wurde, die im Rahmen von privatwirtschaftlich organisierten Zertifizierungssystemen zertifiziert worden sind. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der von der Verordnung vorausgesetzte Aufbau privatwirtschaftlich organisierter Zertifizierungsstrukturen mehr Zeit in Anspruch nimmt als bei Erlass der Verordnung erwartet. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Erfordernis der nachhaltigen Herstellung der zur Stromerzeugung eingesetzten Biomasse auf den 1. Januar 2011 verschoben, um kurzfristige Marktengpässe auf dem Markt für flüssige Biomasse zu verhindern. Mit der Verschiebung auf den 1. Januar 2011 werden die aus der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/28/EG resultierenden zeitlichen Spielräume vollständig ausgeschöpft. Ab diesem Stichtag ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien eine verbindlich zu beachtende Vergütungsvoraussetzung.

B. Lösung

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

C. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf die Verschiebung würde zahlreiche Betreiber insbesondere von Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken und damit zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen wirtschaftlich existenziell gefährden und zu Marktengpässen auf den Märkten für flüssige Biomasse führen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Es entstehen keine Kosten. Vielmehr wird durch die Verschiebung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf den 1. Januar 2011 verhindert, dass im zweiten Halbjahr 2010 die Marktpreise für zertifizierte Biomasse und damit die Beschaffungskosten für die Anlagenbetreiber auf Grund des deutlich zu geringen Angebots zertifizierter Biomasse unverhältnismäßig steigen.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch dieses Gesetz werden für Verwaltung, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen; bestehende Informationspflichten werden nicht geändert oder abgeschafft.

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung kurzfristiger
Marktengpässe
bei flüssiger Biomasse**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer III.6 werden die Wörter „sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind,“ gestrichen.
2. Die Nummer IV.6 wird aufgehoben.
3. Die Nummer VIII wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 78 wie folgt gefasst:
„§ 78 Übergangsbestimmung“.
2. In § 64 Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2011“ und die Angabe „30. Juni 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.
3. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt und werden die Wörter „und Anlage 2 Nummer 3 Satz 3“ gestrichen.
 - b) In Nummer 13 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14.
4. § 78 wird wie folgt gefasst:

**„§ 78
Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung ist nicht auf flüssige Biomasse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird.“

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden Buchstabe a Doppelbuchstabe nn und Doppelbuchstabe oo, Buchstabe b Doppelbuchstabe tt und Doppelbuchstabe uu, Buchstabe c Doppelbuchstabe nn und Doppelbuchstabe oo sowie Buchstabe d Doppelbuchstabe tt und Doppelbuchstabe uu gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die zu seiner Ausführung erlassene Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) schreiben vor, dass ab 1. Juli 2010 Strom aus flüssiger Biomasse nur noch nach dem EEG vergütet werden kann, wenn die Biomasse nachhaltig hergestellt worden ist. Die Nachhaltigkeit muss im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachgewiesen werden, sofern nicht ein Erntezeitpunkt der Biomasse vor dem 1. Januar 2010 nachgewiesen werden kann.

Die Nachweisführung erfolgt mithilfe von Zertifizierungssystemen und unabhängigen Kontrollstellen, so genannten Zertifizierungsstellen. Nach Erlass der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung im Juli 2009 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Vollzugsbehörde schnell und effizient die Umsetzung der Verordnung eingeleitet und zu diesem Zweck u. a. eine internet-basierte Datenbank für die elektronische Ausstellung und Verwaltung von Nachhaltigkeits- und Nachhaltigkeitsteilnachweisen eingerichtet. Sie hat das erste Zertifizierungssystem vorläufig anerkannt sowie in der Folge mehrere Zertifizierungsstellen, die auf der Grundlage dieses Zertifizierungssystems Zertifikate für zertifizierungspflichtige Unternehmen ausstellen können. Lediglich ein weiteres Zertifizierungssystem hat bislang die Anerkennung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragt.

Die Anzahl der bisherigen Anerkennungen ist derzeit nicht hoch genug, um den gesamten Bereich der im EEG eingesetzten und vergüteten flüssigen Biomasse zertifizieren zu können. Eine entsprechend große Anzahl an Anerkennungen wird auch nicht bis zum 1. Juli 2010 vorliegen, da bisher nicht genügend Anträge gestellt worden sind. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass der von der Verordnung vorausgesetzte Aufbau privatwirtschaftlich organisierter Zertifizierungsstrukturen mehr Zeit in Anspruch nimmt als bei Erlass der Verordnung erwartet. Auch auf europäischer Ebene sind bisher keine Zertifizierungsstrukturen aufgebaut worden; auch hieraus können sich Marktverwerfungen zu Lasten des deutschen Marktes im innereuropäischen Vergleich ergeben. Darüber hinaus befinden sich alle relevanten Zertifizierungssysteme noch in der Pilotphase; insbesondere die Treibhausgasbilanzierung über die gesamte Wertschöpfungskette stellt eine größere Herausforderung für die Zertifizierungssysteme dar als ursprünglich erwartet.

Um den Wirtschaftsbeteiligten mehr Zeit für den Aufbau der erforderlichen Zertifizierungsstrukturen zu gewähren und somit einen erfolgreichen Start der Nachhaltigkeitszertifizierung zu gewährleisten, wird mit den Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung der Zeitpunkt des praktischen „Scharfstellens“ auf den 1. Januar 2011 verschoben. Außerdem wird die Bundesregierung die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) entsprechend anpassen, so dass im Ergebnis die Anwendung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2011 energetisch genutzt wird, bzw. auf Biokraftstoffe, die vor dem 1. Januar 2011 in den Verkehr gebracht werden, ausgeschlossen ist und der bislang faktisch bis einschließlich zum 30. Juni 2010 geltende Übergangszeitraum, in dem die nachhaltige Herstellung der Biomasse nicht nachzuweisen ist, bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wird.

Somit müssen Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse einsetzen und deren Strom nach dem EEG vergütet wird, auch im zweiten Halbjahr 2010 keinen Nachweis darüber führen, dass die Biomasse nachhaltig hergestellt oder jedenfalls vor dem 1. Januar 2010 geerntet worden ist. Hierdurch können kurzfristige Marktengpässe auf dem Markt für flüssige Biomasse verhindert werden. Insbesondere wird hierdurch verhindert, dass EEG-Anlagenbetreiber infolge eines zu knappen Angebots von zertifizierter Biomasse bzw. infolge einer durch die Angebotsverknappung entstehenden zu starken Preissteigerung ihre Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betreiben können und infolge dessen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden. Zugleich wird durch die Verschiebung der Zeitdruck bei dem – zeitaufwändigen – Aufbau der Zertifizierungsstrukturen verringert. Hierdurch wird verhindert, dass der Aufbau wirksamer und anspruchsvoller Zertifizierungsstrukturen aufgrund Zeitdrucks nicht in der

gewünschten bestmöglichen Art und Weise erfolgen kann und infolge dessen nur eine „Zertifizierung light“ erfolgt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung).

III. Alternativen

Die Alternativen wurden geprüft und verworfen. Die einzig denkbare Alternative, also ein Verzicht auf die Verschiebung und damit die Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage, würde zahlreiche Betreiber insbesondere von Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken und damit zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen wirtschaftlich existenziell gefährden und zu Marktengpässen auf den Märkten für flüssige Biomasse führen; es wird daher auf die Ausführungen zu Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentlichem Inhalt des Gesetzes verwiesen (siehe oben I.).

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zu Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentlichem Inhalt des Gesetzes verwiesen (siehe oben I.). Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

3. Kosten für die Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass denjenigen Zertifizierungssystemen und -stellen, die sich im Vertrauen auf das Wirksamwerden der Nachhaltigkeitskriterien zum 1. Juli 2010 bereits Anfang 2010 haben anerkennen lassen (siehe oben I.), durch die Verschiebung des Wirksamwerdens indirekt Kosten entstehen können, wenn ihre Investitionen für den Zeitraum der Verschiebung nicht zu dem erwarteten Vorteil im Markt für flüssige Biomasse führen. Angesichts der geringen Zahl der bisherigen Anerkennungen und der geringen Zeitspanne der Verschiebung werden eventuell entstehende indirekte Kosten allerdings insgesamt sehr gering sein. Zudem ist es möglich, dass auch diese Zertifizierungssysteme und -stellen infolge der Verschiebung ihre Pilotphasen verstärken und dadurch ihren Marktwert erhöhen können, so dass sich eventuelle Mehrkosten ggf. kompensieren.

Gesamtwirtschaftlich ist darüber hinaus entscheidend, dass durch die Verschiebung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf den 1. Januar 2011 verhindert wird, dass im zweiten Halbjahr 2010 aufgrund des deutlich zu geringen Angebots von zertifizierter Biomasse die Marktpreise für diese Biomasse und damit die Beschaffungskosten unverhältnismäßig steigen.

4. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

5. Bürokratiekosten

Durch dieses Gesetz werden weder für die Wirtschaft noch für Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung neue Informationspflichten geschaffen; es werden weiterhin keine bestehenden Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Nachhaltigkeitskriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung setzen die Kriterien der Richtlinie 2009/28/EG um¹. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vorreiter bei der Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen. Soweit ersichtlich, hat bisher kein weiterer Mitgliedstaat diese Anforderungen umgesetzt.

Die Richtlinie 2009/28/EG muss grundsätzlich bis zum 5. Dezember 2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach der bislang geltenden Rechtslage muss bei einem Einsatz von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung bereits ab dem 1. Juli 2010 und damit deutlich vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/28/EG ein Nachweis über die verordnungskonforme Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse erbracht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die verbindliche Geltung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf den 1. Januar 2011 verschoben und damit an die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/28/EG herangeführt. Die Verschiebung um wenige Tage über den in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG als Ende der Umsetzungsfrist festgelegten 5. Dezember 2010 hinaus erfolgte mit Rücksicht auf die üblichen Abrechnungszeiträume der Energiewirtschaft.

VII. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Verschiebung des zeitlichen Wirksamwerdens der Nachhaltigkeitskriterien um ein halbes Jahr durch diesen Gesetzentwurf ist auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Nachhaltigkeitsstrategie vertretbar, da die Bundesrepublik Deutschland europaweit Vorreiter bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG ist. Im Übrigen dient die Verschiebung auch dazu, zu verhindern, dass der Aufbau von Zertifizierungsstrukturen, die im Lichte der Nachhaltigkeitsstrategie möglichst anspruchsvoll und wirksam ist, erfolgen kann und nicht allein aufgrund Zeitdrucks durch eine „Zertifizierung light“ ersetzt wird.

VIII. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Das Wirksamwerden der Nachhaltigkeitskriterien für den Einsatz flüssiger Biomasse wird verschoben. Inhaltliche Änderungen, insbesondere des Anforderungsniveaus der Zertifizierung, sind hiermit nicht verbunden.

¹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 16).

IX. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erfolgt insofern, als dass in der geltenden Fassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung verschiedene – auch materielle – Übergangsbestimmungen enthalten sind, die infolge des Verschiebens des Inkrafttretens aufgehoben werden können; hierdurch wird die hohe Komplexität der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung partiell reduziert.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wird insofern auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der jüngsten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verwiesen².

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG)

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, damit die Frist für das materielle Wirksamwerden der Nachhaltigkeitskriterien der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) verschoben werden kann. Hierfür müssen insbesondere die Aussagen in der Positiv- und Negativliste der Anlage 2 sowie die Frist in Nummer VIII der Anlage 2 gestrichen werden. Die Bestimmungen in der Positiv- und Negativliste sind darüber hinaus mit Inkrafttreten der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entbehrlich geworden und können daher aufgehoben werden; inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Insbesondere bleibt, wie auch bisher vorgesehen, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen eine Vergütungsvoraussetzung, die künftig verbindlich eingehalten werden muss.

Nummer VIII der Anlage 2 zum EEG sieht vor, dass Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2009 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, nur noch bei Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsanforderungen mit dem Nawaro-Bonus vergütet werden kann. Diese Frist wird in § 78 Absatz 1 BioSt-NachV in der geltenden Fassung gespiegelt, indem dort die Anwendung der Verordnung für Biomasse, die vor dem 1. Januar 2010 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, ausgenommen wird, im Übrigen aber grundsätzlich ab diesem Stichtag bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen verbindlich vorgeschrieben werden, sofern die Biomasse nicht aus der vorjährigen Ernte stammt. Durch die Streichung dieses Stichtags in Nummer VIII der Anlage 2 zum EEG durch Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs wird ermöglicht, dass Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs den Anwendungsausschluss in § 78 BioSt-NachV auf den 1. Januar 2011 verschiebt (siehe unten Artikel 2).

Zu Artikel 2 (Änderung der BioSt-NachV)

Zu Ziffer 1 (Inhaltsübersicht)

² BR-Drs. 10/08, S. 85.

Ziffer 1 zeichnet in der Inhaltsübersicht die durch Ziffer 4 vorgenommene Änderung des Verordnungstextes nach (siehe unten Ziffer 4).

Zu Ziffer 2 (§ 64 BioSt-NachV)

Ziffer 2 verschiebt den Stichtag für die Registrierung von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen worden sind oder noch werden, auf den 31. Dezember 2010. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Registrierung der Anlagen, die flüssige Biomasse nutzen und daher dem Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitszertifizierung unterfallen, nicht vor dem Beginn der Anwendung dieser Zertifizierung erfolgen muss; die Änderung dient daher dem Gleichlauf zwischen der Nachhaltigkeitszertifizierung und der Anlagenregistrierung und ist als Folgeänderung zu Ziffer 3 erforderlich.

Zu Ziffer 3 (§ 74 BioSt-NachV)

Die Streichung durch Buchstabe a stellt eine Folgeänderung zu der Streichung von Nummer 3 der Anlage 2 zur BioSt-NachV dar (siehe unten Ziffer 5).

Die Änderungen durch die Buchstaben b bis d stellen Folgeänderungen zu der Neufassung von § 78 dar (siehe unten Ziffer 4).

Zu Ziffer 4 (§ 78 BioSt-NachV)

Mit der Neufassung des § 78 wird die Anwendung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auf flüssige Biomasse, die vor dem 1. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, ausgeschlossen. Hierdurch wird der Anwendungsausschluss der Verordnung, der bisher in der Verordnung bis zum 31. Dezember 2009 gegolten hat (§ 78 Absatz 1 BioSt-NachV) und aufgrund der Übergangsbestimmungen für die vorjährige Ernte faktisch bis zum 30. Juni 2010 verlängert war (§ 78 Absatz 1a BioSt-NachV), bis einschließlich zum 31. Dezember 2010 verlängert. Somit müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch im zweiten Halbjahr 2010 keinen Nachweis darüber führen, dass die Biomasse nachhaltig hergestellt oder anderenfalls vor dem 1. Januar 2010 geerntet worden ist. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentlichem Inhalt des Gesetzes verwiesen (siehe oben A. I.).

Zu Ziffer 5 (Anlage 2 zur BioSt-NachV)

Die durch Ziffer 5 vorgenommenen Änderungen stellen Folgeänderungen zu der Neufassung des § 78 und der damit einhergehenden Ausweitung des Übergangszeitraums bis einschließlich zum 31. Dezember 2010 dar (siehe oben Ziffer 4). Die in den Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung enthaltenen Regelungen, die hierdurch aufgehoben werden, beinhalteten Sonderregelungen für die Treibhausgasbilanzierung im Jahr 2010. Indem die Verordnung infolge der Neufassung des § 78 BioSt-NachV nicht mehr im Jahr 2010 anwendbar ist, sind diese Sonderregelungen überflüssig geworden und werden daher zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, knüpft das Datum des Inkrafttretens an den bisherigen Stichtag in § 78 Absatz 1a BioSt-NachV an. Dieses Datum ist selbst dann gerechtfertigt, wenn das Gesetzgebungsverfahren erst nach dem 1. Juli 2010 formell abgeschlossen werden sollte, da den Wirtschaftsbeteiligten nicht zugemutet werden kann, für einen kurzen Übergangszeitraum von wenigen Tagen oder Wochen Nachhaltigkeitsnachweise vorzuhalten. Diese ggf. rückwirkend geltende Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie lediglich begünstigende Wirkung für die Wirtschaftsbeteiligten hat.

elektronische Vorab-Fassung*